



CAJ/39/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 11. Oktober 1999

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Neununddreißigste Tagung  
Genf, 25. März 1999

BERICHT

*vom Ausschuss angenommen*

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine neununddreißigste Tagung am 25. März 1999 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn John Carvill (Irland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I zu diesem Bericht zu entnehmen.
3. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen. Er begrüßte insbesondere die Delegation Chinas, eines Staates, der zwei Tage zuvor seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegt hatte, und die Delegation der Russischen Föderation, eines Verbandsstaates, der erstmals an einer Ausschusstagung teilnahm.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/39/1 wiedergegeben, an.

## Der Begriff des Züchters

### *Allgemeine Erörterung*

5. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/39/2.
6. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Generalsekretär unterstrichen, dass der Begriff des Züchters – als Person, die Anspruch auf einen Schutztitel für eine Sorte habe – aufgrund mehrerer Faktoren besondere Bedeutung erlangt habe:
  - a) Lange Zeit habe das Sortenschutzsystem im wesentlichen für Sorten gegolten, die Gegenstand intensiver Züchtungsarbeiten bildeten. Heute werde das System auch und in zunehmendem Maße auf Sorten angewandt, an denen kaum gearbeitet worden sei, entweder infolge seiner Ausdehnung durch eine wachsende Zahl von Staaten auf alle Gattungen und Arten oder aufgrund der geographischen Lage der neuen Verbandsstaaten der UPOV.
  - b) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die Überarbeitung der Internationalen Verpflichtung über pflanzengenetische Ressourcen, die Inanspruchnahme von Verträgen über den Transfer von Material durch bestimmte Genbanken und die Internationalen Zentren für landwirtschaftliche Forschung würfen Fragen bezüglich der Grenze zwischen dem, was schutzfähig sei, und dem, was nicht schutzfähig sei, auf.
  - c) Das UPOV-Übereinkommen lasse den Schutz von “Entdeckungen” zu. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 beziehe sich auf “den künstlichen oder natürlichen Ursprung des Ausgangsmaterials”, aus dem die zum Schutz angemeldete Sorte entstanden sei. Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 definiere den Züchter als “die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat”. Somit sei in dieser Hinsicht festzustellen, dass man bei der Überarbeitung des Übereinkommens die grundlegenden Regeln des Schutzsystems in diesem Punkt nicht habe ändern wollen.
7. Das Verbandsbüro legte einen kurzen Bericht über die Erörterungen auf der fünfunddreißigsten Tagung des Technischen Ausschusses über dieses Thema vor.
8. Der Ausschuss hielt sodann eine Umfrage, um es den Vertretern der Verbandsstaaten zu ermöglichen, ihre Erfahrung mitzuteilen. Mehrere Delegationen unterstrichen, dass der Antragsteller im Rahmen seines Antrags den genetischen Ursprung seiner Sorte angeben müsse (wie er das Ausgangsmaterial selektioniert oder modifiziert und seine Sorte gezüchtet hat). Die so erhaltenen Auskünfte würden im Wesentlichen im Rahmen der technischen Sortenprüfung verwendet, um diese zu erleichtern, und wirkten sich in der Regel nicht auf die Entscheidung über die Erteilung eines Schutztitels aus. In juristischer Hinsicht werde der Antragsteller bis zum Beweis des Gegenteils als der Züchter betrachtet. Allen, die sich der Erteilung eines Schutztitels zu widersetzen wünschten, stehe es zu, die vom Gesetz hierfür vorgesehenen Mittel einzusetzen (Einwendungs- oder Einspruchsverfahren, Beschreiten des bürgerlichrechtlichen Weges und gegebenenfalls Gesuch um Nichtigkeitserklärung des erteilten Titels).
9. Folgende spezifischen Bemerkungen wurden im Rahmen der Umfrage vorgebracht:
  - a) Südafrika.– Die Frage werde empfindlich, da Südafrika Lieferant neuen Pflanzenmaterials sei, insbesondere im Falle von Zierpflanzen. Hinsichtlich der technischen Unterscheidbarkeitsprüfung herrsche die Ansicht, dass die Beschreibung einer Sorte und ihrer

Variabilität in einer Veröffentlichung das Vorhandensein einer Sorte nicht allgemein bekannt mache. Die Frage sei indessen schwieriger in Bezug auf Pflanzen, die unterschiedslos in den Handel gebracht würden. Die Behörden seien bei Sorten, die das Ergebnis einer Selektion aus der bestehenden Variabilität seien, äußerst flexibel gewesen. Einerseits sei es nicht einfach, eine Sorte auf diese Weise zu erzeugen, andererseits sei die Erteilung eines Schutztitels an eine Person mit Vorteilen für viele andere sowie für die Gesellschaft ganz allgemein verbunden, da eine Sortenbezeichnung, ein Absatznetz usw. vorhanden seien.

b) Australien.– Das australische Amt werde mit Anträgen befasst, die an die Grenzen des Schutzsystems stößen, und sei mit unbegründeter oder kaum untermauerter Kritik konfrontiert. Die Grundfrage weise zwei Seiten auf: Einerseits gehe es darum, eine angemessene, kohärente Politik für die Bestimmung dessen zu ermitteln, was schutzfähig sei, und andererseits, eine den UPOV-Verbandsstaaten gemeinsame Politik festzulegen. In strategischer Hinsicht seien drei Optionen vorhanden: Die angemeldete Sorte könne (wenn dies möglich sei) mit dem Ausgangsmaterial verglichen werden, die Lösung der Probleme könne dem Richter überlassen werden oder es könne eine Zwischenposition eingenommen werden. In juristischer Hinsicht bestimmten die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit ein Erzeugnis. Was die Begriffsbestimmung des Züchters betreffe, sei zu beobachten, dass das menschliche Eingreifen stets darin bestehe, dieses Erzeugnis in den Handel zu bringen. Der Züchter schaffe eigentlich nicht neue Merkmale, sondern kombiniere diese höchstens neu. In Australien werde viel an Arten gearbeitet, für die die Züchtungsarbeiten äußerst begrenzt gewesen seien, so dass viel erstklassiges Material durch Auslese aus der bestehenden Variabilität hervorgebracht werde. Die Frage, ob diese Tätigkeit zu einer schutzfähigen Sorte führe – und eine negative Antwort hierauf – laufe darauf hinaus, den Züchter zu ersuchen, völlig unnötigerweise eine neue Variabilität zu schaffen, wenn diese bereits bestehe. In praktischer Hinsicht fordere das australische Amt zurzeit den Züchter nicht nur auf, anzugeben, wie er das Ausgangsmaterial erhalten und bearbeitet habe, sondern ersuche ihn auch um eine Erklärung. Die neue Sorte werde im Prinzip mit dem Ausgangsmaterial zu vergleichen sein. Erhebliche Schwierigkeiten entstanden indessen insofern, als das Ausgangsmaterial verschwunden sein, weiterentwickelt worden sein usw. könne.

c) Österreich.– In Bezug auf den Schutz gebe es keine Probleme, da die zu schützenden Sorten auf eindeutig identifiziertem Ausgangsmaterial beruhten. Hingegen sei eine Polemik über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Material im Gange, das zu den genetischen Ressourcen gehöre.

d) Chile.– In Chile beruhten zahlreiche Sorten auf eingeführtem Material, und es sei keine Erfahrung mit Sorten vorhanden, die auf Landsorten beruhten.

e) Spanien.– Spanien habe mit Problemen im Zusammenhang damit zu kämpfen gehabt, dass die Internationalen Zentren für landwirtschaftliche Forschung bedingungslos segregierendes Material verbreitet hätten und Organisationen in der Lage gewesen seien, unabhängig dieselbe Sorte daraus abzuleiten.

f) Norwegen.– Die Behörden hätten die Ansicht vertreten, dass eine Baumsorte mit hängender Wuchsform, deren ursprüngliches Exemplar in der Wildnis entdeckt worden sei, schutzfähig sei. Es habe eine intellektuelle Arbeit dahin gehend stattgefunden, dass das besagte Exemplar erkannt, ausgewählt und vermehrt worden sei. Da der Antrag zurückgezogen worden sei, sei kein Schutztitel erteilt worden.

g) Neuseeland.– Das neuseeländische Amt erhalte laufend Anträge für Sorten, die das Ergebnis einer Selektion innerhalb (einheimischer oder allogener) in der Wildnis gesammelter Pflanzen seien. Bislang habe man diese Anträge problemlos bearbeiten können. Der Züchter habe anzugeben, welche Arbeit er geleistet habe. Es sei nicht angemessen, den für die Schaffung der Sorte geleisteten Arbeitsaufwand zu berücksichtigen.

h) Niederlande.– Es habe in den Niederlanden noch kein Problem gegeben. In materieller Hinsicht könne es Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Anträgen geben, die sich auf Pflanzen bezögen, die ihren Ursprung unmittelbar oder mittelbar in der Wildnis hätten und für die die agrobotanischen Kenntnisse begrenzt seien. Diesbezüglich könnten Fragen über zwei Aspekte gestellt werden: Gab es eine Selektion? Wurde die Sorte an einem örtlichen Markt erlangt und, ist in diesem Fall das unter dem Namen der Art feilgehaltene Material als eine allgemein bekannte Sorte anzusehen, wenn es unterscheidbar und der örtlichen Bevölkerung bekannt ist?

i) Uruguay.– Der historischen Entwicklung, die auch in Uruguay zu beobachten sei, sei Rechnung zu tragen: Die Landwirte begännen mit der Identifizierung der besten Elemente des von ihnen angebauten Materials, erzeugten Sorten und reichten schließlich Schutzanträge ein. Restriktive Auffassungen bezüglich des Begriffs des Züchters könnten diese Art von Tätigkeit beeinträchtigen oder diesen Züchtern die Vorteile des Schutzsystems entziehen.

10. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft merkte an, dass das Problem des Begriffs des Züchters und der Grenzen der Schutzberechtigung von Kreisen angeschnitten worden sei, die die Funktionsweise und die Daseinsberechtigung des Schutzsystems nicht verständen oder verstehen wollten. Es wäre angebracht, dieses System genauer zu erläutern. Hinsichtlich der Verwaltung des Systems seien zwei Fragen zu beantworten: Wem steht der Schutz zu? Welcher Gegenstand kann geschützt werden? Der Inhaber des Schutzrechts sei der Züchter, d.h. die Person, die die Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt habe. Die Schwelle sei äußerst niedrig, da eine einfache Selektion ausreiche. Im übrigen könne eine Entdeckung sowohl in den Anlagen des Züchters als auch in der Wildnis erfolgen. Um geschützt zu werden, habe eine Sorte namentlich unterscheidbar zu sein. In dieser Hinsicht verfüge man nicht immer über alle erforderlichen Auskünfte, und es sei möglicherweise angebracht, mehr Strenge an den Tag zu legen und anspruchsvoller zu sein.

11. Der Vertreter der ASSINSEL meinte, es sei schwierig, mit technischen Argumenten auf politische Unruhen zu antworten. Im übrigen könne, wer der Ansicht sei, dass ein Schutztitel unberechtigt erteilt worden sei, vor allem wenn bestehende Interessen beeinträchtigt würden, auf Nichtigkeitserklärung klagen. Schließlich hätten einzelne Internationale Zentren für landwirtschaftliche Forschung eine Politik im Bereich der Abgabe von Material angenommen, die praktische Probleme stellen könnte. Es obliege den Vertretern der Verbandsstaaten, die in deren Verwaltungsräten säßen, darauf zu bestehen, dass diese Politik überprüft werde.

12. Die Vertreter der CIOPORA teilte mit, dass die Mitglieder der CIOPORA der Ansicht seien, die Entdeckung könne nicht als Züchtung betrachtet werden. Sie begrüßten den Zusatz der Formulierung “und entwickelt” nach “entdeckt”. Sie fragten sich, ob die Entnahme einer Pflanze in der Wildnis als Züchtungsarbeit anzusehen sei. Schließlich sei es möglicherweise angebracht, den Begriff der bekannten Sorte neu zu überdenken.

13. Zahlreiche Delegationen begrüßten die in Anlage II des Dokuments CAJ/39/2 wiedergegebene Antwort des Stellvertretenden Generalsekretärs an den Generaldirektor der IPGRI.

14. Der Vorsitzende beendete die Umfrage und hob hervor, das Übereinkommen sehe nach allgemeiner Ansicht zufriedenstellende Regeln vor, und die Fragen, die möglicherweise zu beantworten seien, stellten sich lediglich an den Grenzen des Systems. Er regte sodann an, die in Dokument CAJ/39/2 geschilderten Fallbeispiele kurz zu prüfen.

*Die verschiedenen Szenarien der Erzeugung einer Sorte*

15. Nach allgemeiner Ansicht seien die möglichen Probleme Fall um Fall zu lösen, da das Grundproblem darin bestehe, dass die Kritiker des Schutzsystems die fundamentalen Grundsätze des Systems nicht verstanden oder verstehen wollen. Es wurde infolgedessen vorgeschlagen, dass das Verbandsbüro ein erläuterndes Dokument ausarbeite, das auf der nächsten Ausschusstagung geprüft werden solle.

*Die Sortenschaffung in aufeinanderfolgenden Etappen*

16. Der Ausschuss bekundete besonderes Interesse an der in Absatz 12 Buchstabe b angeschnittenen Frage.

17. Mehrere Delegationen äußerten die Ansicht, es handle sich um eine vertragliche Frage, d.h. um privatrechtliche Beziehungen, die in das allgemeine bürgerliche Recht fielen.

18. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, dass der Ausschuss vor einigen Jahren die Frage der aus namentlich von CIMMYT verbreitetem Material hervorgegangenen Sorten geprüft und den Schluss gezogen habe, bei der Unterscheidbarkeitsprüfung seien auch die "Quasi-Sorten" zu berücksichtigen, für die CIMMYT auf jedes Recht verzichtet habe, ohne indessen genau anzugeben, welches das Recht des geistigen Eigentums aus der endgültigen Selektionsarbeit wäre. Sie frage sich, ob es nicht angebracht wäre, auf diesen Punkt zurückzukommen.

19. Der Vertreter der ASSINSEL wies darauf hin, dass man immer häufiger Vereinbarungen über den Transfer von Material anwende, die die Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren genau darlegten. In allgemeinerer Hinsicht äußerte er die Ansicht, dass es keinen Grund dafür gebe, dem Züchter, der die endgültige Selektion vornehme, das Recht auf Schutz zu verweigern, wenn die vorherigen Akteure darauf verzichtet hätten.

Die Begriffe des Baumes und der Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer

20. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/93/3.

21. Der Ausschuss vereinbarte, dass sich das Problem ganz besonders für die Neuheit stelle, da das Schutzrecht selbst auf dem Spiel stehe. Es werde auch ganz allgemein anerkannt, dass die Sonderbehandlung von Bäumen und Rebe 1991 leider beibehalten worden sei und es angebracht sei, sie anlässlich einer künftigen Diplomatischen Konferenz zu beseitigen.

22. Die Erörterung richtete sich sodann auf zwei besondere Aspekte des Problems:

a) In juristischer Hinsicht wurde hervorgehoben, dass der Rat eine Entscheidung über die Unmöglichkeit, der Akte von 1978 nach dem Inkrafttreten der Akte von 1991 beizutreten, getroffen habe und es möglicherweise ein Mittel gebe, das Problem ohne Diplomatische Konferenz zu lösen. Es wurde indessen darauf aufmerksam gemacht, dass das Problem im Falle einer Streitigkeit unter der Kontrolle des Richters stehe, der sich auf den eigentlichen Wortlaut des Übereinkommens berufen und eine davon abweichende Lösung zurückweisen könne. Der Stellvertretende Generalsekretär teilte mit, bei der WIPO würden die sich anbietenden Möglichkeiten geprüft, das internationale Recht auf schnellerem Wege als über Diplomatische Konferenzen weiterzuentwickeln. Er regte an, dass das Verbandsbüro auf einer künftigen Ausschusstagung diesbezüglich Bericht erstatte.

b) In praktischer Hinsicht wurde vereinbart, dass das Verbandsbüro eine Liste von Arten, die Angaben über deren Anatomie und Morphologie enthalte, für die nächste Ausschusstagung aufstellen solle.

#### Auswirkungen der Beanspruchung der Priorität

23. Der Ausschuss nahm Dokument CAJ/39/4 zur Kenntnis.

#### Das globale Informationsnetz der WIPO

24. Der Ausschuss nahm Dokument CAJ/39/5 sowie mündliche Ausführungen von Herrn Collin Buffam, Berater bei der WIPO, zur Kenntnis.

#### Programm der vierzigsten Tagung

25. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass sich das Programm der vierzigsten Tagung auf den Begriff des Züchters (erläuterndes Dokument), den Begriff des Baumes und der Rebe und, je nach den bei der WIPO verzeichneten Fortschritten, die Praxis im Bereich der Änderung von Verträgen, beziehen werde.

26. *Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.*

[Anlage folgt]